

Pflichtordnung

des Hebammenlehrers für den
Kanton Zürich,

von dem Kleinen Rathe, in Genehmigung
des Antrags des Sanitäts-Collegii, also
festgesetzt den 5ten Christmonath 1815.

§. 1.

Der Hebammenlehrer ist verpflichtet, jährlich
zwei Lehr-Curse, die mit dem 1sten Hornung
und mit dem 1sten August anfangen, und wenn
allfällig im ersten Jahre mehrere nothwendig seyn
sollten, auch diese zu geben.

§. 2.

Jeder Lehrkurs soll wenigstens acht Wochen
dauern, während welcher Zeit der Lehrer, mit
Ausnahme der Sonntage, täglich zwei Stunden
Unterricht erteilt.

§. 3.

Mehr als höchstens sechs Lehrlinge dürfen nie-
mahls zugleich unterrichtet werden.

§. 4.

Sollte der Lehrer durch Krankheit, oder U-

wesenheit, eine Zeitlang verhindert werden, den Lehrkurs selbst fortzusetzen, so kann er seine Stelle unterdessen durch einen seiner hierzu erbetenen Collegen vertreten lassen, welcher aber vorher dem Sanitäts-Collegio angezeigt und von demselben genehmiget seyn muß.

In keinem Fall darf er weder die eigentlichen Lehrstunden, noch die Repetitionen einem Studirenden übertragen.

§. 5.

Der Hebammenlehrer wird unermüdet und fleißig im Vortrage seyn, und sich keine Mühe und Zeit verdrüßten lassen, seinen Schülertinnen, wenn sie nicht schnell begreifen, mehr Unterrichtsstunden zu geben, als ihm selbst nach dieser Verordnung zukommt.

Er wird auch für solche Gegenstände, die er nicht an Schwangeren und Gebährenden selbst nachweisen kann, sich des Fantoms bedienen.

§. 6.

Der Lehrer soll in seinem Unterrichte sich immer nach den minderefähigen Schülertinnen richten, und nicht eher weiter gehen, als bis er weiß, daß dieselben die früher vorgetragenen Hauptstücke alle richtig verstanden haben.

§. 7.

Um sicher zu seyn, daß die Hebammen das früher Vorgetragene richtig begriffen haben, und um zu verhüten, daß sie das früher erlernte nicht unter dem neuen wieder vergessen, soll es des Lehrers Pflicht seyn, wöchentlich über alles früher gefaßte umständliche Prüfungen anzustellen.

§. 8.

Wenn ein weiblicher Cadaver auf die Anatomie kommt, und der Lehrer der Anatomie, wie es bisdahin seine Obliegenheit war, den Hebammen die ihnen zu kennen nöthigen Theile, in ganzlichem Abstand aller Studenten, vorweist, so solle der Hebammenlehrer ebenfalls gegenwärtig seyn, und auch von seiner Seite das nöthig findende beitragen, um den Zöglingen alles möglichst verständlich zu machen.

§. 9.

Im Hospital ist es ihm erlaubt, und er ist dazu verpflichtet, jede Gelegenheit zu benutzen, um seinen Zöglingen praktischen Unterricht zu ertheilen, sowohl vor, als bey der Geburt; wobey angenommen wird, daß die Behandlung unnatürlicher Geburtsfälle, welche während der Zeit des Lehrurses eintreten, allemal den im Unterrichte

schon weit genug vorgerückten Hebammen, unter Aufsicht ihres Lehrers, überlassen wird.

§. 10.

Dem Hebammenlehrer wird demnächst vom Sanitäts-Collegio ein kurzer und faßlicher Leitfaden empfohlen werden, nach welchem er seinen Unterricht einzurichten hat, und der alles dasjenige in sich begreifen wird, worin die Hebammen unterrichtet werden sollen.

§. 11.

Drey Mitgliedern des Sanitäts-Collegii ist es aufgetragen, von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob dieselben in jeder Rücksicht vorschristmäßig abgehalten werden.

§. 12.

Zu Anfang jeden Lehrurses übergibt der Hebammenlehrer dem Sanitäts-Collegio ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich zum Unterricht gemeldet haben. Und eben so gibt er zu Ende des Lehrurses dem Sanitäts-Collegio einen Generalbericht seiner Verrichtungen, nebst Anzeige der bey jeder seiner Zöglinge gefundenen Fähigkeiten, Lernbegierde, Fleiß oder Unfleiß, ihres moralischen Betragens, und der sonst auf ihre Persönlichkeit Bezug habenden, an ihnen gemachten

Bemerkungen. Die Prüfung der unterrichteten Hebammen soll, wo immer möglich, während des ersten Vierteljahrs nach genossenem Unterrichte, vorgenommen werden.

§. 13.

Für seine Bemühungen werden dem Hebammenlehrer vom Staate jährlich 240 Franken bezahlt, wogegen er aber weder von den Hebammen noch von den Gemeinden hiesigen Kantons etwas zu fordern hat.

§. 14.

Gegenwärtige Pflichtordnung, so wie die einseitige Aufstellung des Hebammenlehrers, ist auf drey Jahre gültig, nach deren Verfluß sich das Sanitäts-Collegium vorbehält, sie entweder der Regierung zu neuer Ratification zu empfehlen, oder die unterdessen sich als nothwendig gezeigten Veränderungen derselben zur Genehmigung vorzuschlagen.
